

Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 17. Juli 2018

Geschäftszahl (GZ): BMDW-10.101/0096-IM/a/2018

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 854/J betreffend "Situation der Neuen Selbständigen", welche die Abgeordneten Doris Margreiter, Kolleginnen und Kollegen am 17. Mai 2018 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 bis 20 der Anfrage:**

1. *Gibt es eine bundeseinheitliche Definition zum Begriff "Neue Selbständige"?*
2. *Gibt es eine bundeseinheitliche Liste der darin umfassten Berufe und wenn ja, wo wird diese verwaltet und erweitert?*
3. *Wie viele Personen waren in den Jahren 2014, 2015 und 2016 als "Neue Selbständige" gemeldet?*
4. *Wie hoch war das Medianeinkommen Neuer Selbständiger in den Jahren 2014, 2015 und 2016?*
5. *Wie viele Personen haben zusätzlich zu ihrer Tätigkeit als "Neuer Selbständiger" auch Einkünfte aus anderen Einkunftsarten erzielt?*
6. *Gibt es aktuelle Zahlen darüber, wie viele Personen diese Tätigkeit nebenberuflich ausüben (Studien, ...)*
7. *Kann der Personenkreis der Neuen Selbständigen in klar abgegrenzte Berufsgruppen untergliedert werden und werden dazu gesondert Daten erhoben?*
8. *Ist angedacht, die Gruppe der Neuen Selbständigen in eine gesetzliche Interessenvertretung aufzunehmen?*
9. *Ist angedacht, die Gruppe der Neuen Selbständigen in einer eigenen gesetzlichen Interessensvertretung (Kammer) zusammenzufassen?*
10. *Welche freiwilligen Zusammenschlüsse zur Vertretung von einzelnen Gruppen innerhalb der Neuen Selbständigen gibt es (Vereine, ...)? Werden diese von Sei-*

*ten des Gesetzgebers angehört bzw. werden deren Anliegen aktiv in die Gesetzgebung einbezogen?*

- 11. Könnte im Zuge einer neuerlichen Gewerbeordnungsnovelle eine Berücksichtigung der Neuen Selbständigen erfolgen?*
- 12. Werden aktuell von Seiten der bestehenden gesetzlichen Interessenvertretungen Initiativen, die die Gruppe der Neuen Selbständigen betreffen, an den Gesetzgeber herangetragen?*
- 13. Welche Serviceleistungen, Kampagnen, Drucksorten und Ansprechpersonen stehen Neuen Selbständigen von Seiten des Bundes zur Verfügung?*
- 14. Welche Serviceleistungen, Kampagnen, Drucksorten und Ansprechpersonen stehen Neuen Selbständigen von Seiten gesetzlicher Interessenvertretungen zur Verfügung?*
- 15. Die freiwillige Arbeitslosenversicherung der SVA steht allen GSVG und FSVG Versicherten zur Verfügung. Warum bleibt dieses Leistungsangebot den Neuen Selbständigen, die ebenfalls in der SVA subsummiert werden, verwehrt?*
- 16. Sind Neue Selbständige vom §6 Abs. 1 UStG umfasst? Wenn nein, warum nicht?*
- 17. Welche Unterschiede bestehen zwischen Neuen Selbständigen und Selbständigen, die der Gewerbeordnung unterliegen, ganz allgemein im Bereich der Umsatzsteuergesetzgebung?*
- 18. Welche Berufe, die derzeit in die Gruppe der Neuen Selbständigen fallen, erfordern für deren Ausübung eine staatlich geprüfte Ausbildung?*
- 19. Welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen von Seiten der Behörden bei missbräuchlicher Berufsausübung im Bereich der Neuen Selbständigen? (Analog zu Verwaltungsstrafen nach der Gewerbeordnung)?*
- 20. Gibt es von Seiten des Gesetzgebers Initiativen zur Bekämpfung von Scheinselbständigkeit bei Neuen Selbständigen? Wird Scheinselbständigkeit für diese Gruppe gesondert erhoben? Welche Berufe wären hier primär zu nennen?*

Als "neue Selbständige" im Sinne der Anfrage werden freie Dienstnehmer verstanden, die auf Basis eines freien Dienstvertrages tätig werden. Auf diese können in den Wirkungsbereich meines Ressorts fallende berufszugangsrechtliche Regelungen naturgemäß ebenso wenig zur Anwendung gelangen, wie eine Vertretung ihrer Interessen im Rahmen einer dem Aufsichtsrecht meines Ressorts unterliegenden gesetzlich eingerichteten Interessensvertretung für Selbständige in Betracht kommen kann. Aus die-

sem Grund betreffen diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts.

Insoweit "neue Selbständige" als echte Selbständige tätig werden, ist schon jetzt die Anwendbarkeit der einschlägigen Berufszugangsregelungen für diese sowie deren Vertretung in gesetzlichen Interessenvertretungen gewährleistet.

Dr. Margarete Schramböck

